

Positionspapier: Chancen der Digitalisierung in der Notfallversorgung nutzen!

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat Ende 2018 Eckpunkte für eine Reform der Notfallversorgung vorgelegt. Der Gesetzgeber sieht darin wesentliche Veränderungen in den Strukturen und Zuständigkeiten der Notfallversorgung vor. Für die geplanten Reformvorhaben wäre eine Grundgesetzänderung erforderlich, um dem Bund Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Rettungsdienstes und der Notfallleitstellen einzuräumen. Die Eckpunkte des BMGs nehmen keinen Bezug darauf, wie innovative, digitale Angebote der Notfallversorgung in Deutschland etabliert werden können.

Der Paritätische Gesamtverband fordert, dass im Zuge der bevorstehenden Reform Versorgungsverbesserungen für die Bevölkerung stärker in den Fokus gerückt werden. Um dies zu erreichen, müssen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Chancen der Digitalisierung in der Notfallversorgung vollständig genutzt werden. Hierbei gilt es auch datenschutzrechtliche Regelungen in den Blick zu nehmen.

1) Das therapiefreie Intervall durch Benachrichtigung qualifizierter Ersthelfer verkürzen

In Regionen in anderen Ländern (u.a. in Dänemark und Israel) konnte das therapiefreie Intervall dadurch verkürzt werden, dass Leitstellen parallel zur Alarmierung eines Notarztes über eine App registrierte, medizinisch qualifizierte, freiwillige Ersthelfer (auch „First Responder“ oder „Helfer vor Ort“) benachrichtigen. Diese Technik ist in Deutschland bereits durch einzelne Leitstellen implementiert worden. Das EU-Projekt Saving Life fördert eine entsprechende Einbindung von geschulten Ersthelfern per Handy-Alarmierung in die Rettungskette in Schleswig-Holstein und Dänemark. Hieran wirken der ASB Schleswig-Holstein und das Angebot „Meine Stadt rettet“ mit. Eine Verbreitung eines solchen Versorgungsangebotes wird dadurch erschwert, dass für eine Implementierung Investitionskosten erforderlich sind. Diese müssten nach der aktuellen Rechtslage von den Kommunen getragen werden. Der Verein Mobile Retter e. V. geht davon aus, dass mit einer bundesweiten Etablierung eines solchen Angebotes jährlich 10.000 Menschenleben gerettet werden könnten. Die Nutzung dieser Technik sollte den Leitstellen gesetzlich vorgeschrieben werden.

2) Leitstellen sollten regelhaft Advanced Mobile Location (AML) nutzen

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfährt eine Leitstelle, bei der ein Notruf eingeht, über welche Funkzelle sie dieser erreicht. Darüber hinaus verwenden die Leitstellen keine einheitliche Technik, um den Standort eines Anrufers zu ermitteln. In allen Android Smartphones und im Rahmen einer neueren iOS Version bei iPhones ist die Advanced Mobile Location (AML) Technologie integriert. Wird mit solch einem Mobilfunkgerät eine Notfallnummer gewählt, so aktiviert das Handy automatisch die notwendigen Funktionen, um die aktuellen Standortdaten des Anrufers an die Leitstelle zu übermitteln. Damit diese Funktion die Notfallversorgung in Deutschland verbessern kann, ist es erforderlich, dass alle Leitstellen technisch dazu in der Lage sind, AML Daten zu empfangen und zu verwerten. Hierzu sollten die Leitstellen gesetzlich verpflichtet werden.

3) Videotelefonie bei Notrufen ermöglichen

Im Falle eines Notrufes kann es von großer Bedeutung sein, dass die Leitstelle die Möglichkeit hat, auf die Videokamera des anrufenden Mobiltelefons zuzugreifen. In Deutschland wurde solch eine Vorgehensweise im Rhein-Kreis-Neuss mit Hilfe der Software Emergency Eye implementiert. Durch Gesetzesänderungen sollte es Leitstellen grundsätzlich ermöglicht werden, Videotelefonie nutzen zu können, wenn der Anrufer diesem verbal zustimmt. Die Verwendung von Videotelefonie bei Notrufen sollte darüber hinaus gesetzlich normiert werden, so dass die Nutzung dieses innovativen Angebotes nicht an Investitionskosten scheitert und zum Regelfall werden kann.

4) Bundesweiten barrierefreien Notruf bekannter machen und evaluieren

Seit Juli 2018 steht bundesweit ein kostenfreier barrierefreier Notruf zur Verfügung. In Gebärdensprache und in Schriftsprache können über „Tess Relay Dienste GmbH“ barrierefrei Notrufe abgesetzt werden. Dieses Angebot sollte durch Öffentlichkeitskampagnen bekannter gemacht werden, die Nutzungsmöglichkeit per App weiter verbessert und das Angebot evaluiert werden.

5) Datenaustausch zwischen kassenärztlichem Bereitschaftsdienst und Leitstellen ermöglichen

Um eine sektorübergreifende Notfallversorgung zu ermöglichen, ist es wesentlich, dass im Rahmen des bevorstehenden Reformvorhabens die Grundlage dafür geschaffen wird, dass Leitstellen Zugriff auf bereits erhobene Gesundheitsdaten erhalten.

6) Systeme zur Anzeige von Behandlungs- und Bettenkapazitäten von Krankenhäusern in Rettungswagen bundesweit etablieren

Mancherorts kommen in Rettungswagen Systeme zum Einsatz, die es ermöglichen, im Rahmen einer Echtzeitübertragung die Behandlungskapazitäten in den umliegenden Krankenhäusern zu erkennen. Hierdurch können Fahrtzeiten verkürzt und Verlegungen verhindert werden. Die bevorstehende Reform bietet die Möglichkeit, die Verwendung solcher Systeme gesetzlich vorzuschreiben.

Neben den dargestellten Forderungen bietet die Telemedizin Möglichkeiten für innovative Versorgungsangebote in der Notfallversorgung. Erfahrungen aus bestehenden Modellprojekten z. B. zum Telenotarzt-System, das u.a. im Landkreis Vorpommern-Greifswald erprobt wird, sollten Teil der Reformdebatte sein.

Berlin, 08. April 2019

Kontakt

Verena Holtz (gesundheit@paritaet.org)

Paritätischer Gesamtverband

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, Tel: 030 24636-0, Fax: 030 24636-11
Email: info@paritaet.org, Internet: <http://www.paritaet.org>